

Präsidialverfügungen
am 27. Februar 1894
 mittels Fickens (P. 181)
 beschlossen:

1) In Ausführung der Verfügung des Laboratoriums vom 2. April 1892 erfüllen die Artikel 24, 15 folgende Verfügung:

2) Apparate und Chemikalien werden vom Laboratorium geliefert. Ein genaues Inventar wird gleich zu Anfang jedes Semesters an jedem Platze aufgestellt. Reklamationen werden nur unmittelbar nach der Uebernahme berücksichtigt. Das Unbeschädigte wird zurückgenommen, jedoch nur in reinem und trockenem Zustande. Das Beschädigte oder Verbrauchte ist von den Praktikanten nach bestimmtem Tarife zu bezahlen. Größere Chemikalien werden nicht berechnet.

Im Beginne jedes Semesters muss jeder Praktikant neben dem Laboratoriumshonore eine Kautions von 50 Fr. an den Kassier des Polytechnikums einzahlen und die Quittung darüber dem Laboratoriumsvorstande vorweisen. Sobald die von einem Praktikanten entnommenen Gegenstände den Wert von 50 Fr. übersteigen, muss er eine zweite Einzahlung von 50 Fr. an den Kassier leisten und so fort. Am Ende des Semesters zahlt der Kassier den die Rechnung des Laboratoriums übersteigenden Ueberschuss der Kautions heraus. Sollte in Folge eines Verschens der Betrag der Rechnung eines Praktikanten denjenigen der von ihm hinterlegten Kautions überschreiten, so muss er diesen Ueberschuss dem Kassier vor Schluss des Semesters baar auszahlen.

Wer mit der Einzahlung seiner Kautions am Anfange oder im Verlaufe des Semesters im Rückstande ist, erhält aus dem Magazin des Laboratoriums nichts geliefert.

Beschädigungen der allgemeinen Apparate und Einrichtungen des Laboratoriums sind stets sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen, ebenso die Bussen (Art. 15.).

Am Ende jedes Semesters müssen alle Plätze ausgeräumt und abgegeben werden, wofür jeweilen ein Endtermin bekannt gegeben wird, nach dessen Ablauf nichts mehr vom Laboratorium zurückgenommen wird.

Die Ausgabe der Materialien geschieht ausschliesslich an dem dafür bestimmten Schalter und zu bestimmten daselbst angegebenen Stunden.

15) Die Uebertretung obiger Vorschriften wird mit 50 Cts. bis einen Franken, in schweren Fällen noch höher gebüsst, unbeschadet der Ersatzpflicht für vorgefallene Beschädigungen.

Die Bussen müssen sofort an den betreffenden Saalassistenten bezahlt werden, der sie in ein Buch einträgt und darüber Rechnung ablegt.

3) Diese Abänderung ist in zweifacher Gestalt von offener Hand zu unterschreiben, von Offizieren & Praktikanten abgedruckt, fündigend in die den Laboratorien angehängten Briefe dem Bureau des Polytechnikums mit dem Auftrage zur Befolgung zu senden. Sie löst Kaufmännische Briefe abzufüllen.

§ 88

Beauftragung des

Verwaltungsrates

zur Befolgung

Mit Rücksicht auf die bestimmten Briefe für gewisse Befolgung der Offiziersstellen für Messingenarten & Messingenarten, können auf das kommende Sommersemester Bezug für die